

Guttentag'sche Sammlung  
Nr. 37.      Preussischer Gesetze.      Nr. 37.  
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister

---

**Gesetz über die  
Enteignung von Grundeigentum  
vom 11. Juni 1874**  
mit dem Gesetz über ein  
**vereinfachtes Enteignungsverfahren**  
vom 26. Juli 1922.

Im Anhang: Verordnungen, Vertragsmuster, das  
Fluchtliniengesetz und das Wasserstrafengesetz.

Textausgabe  
mit Anmerkungen und Sachregister  
von

**Otto Meyer,**  
Oberlandesgerichtspräsident.

Dritte Auflage.



Berlin und Leipzig 1927.

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Abfürzungen . . . . .	7
Einleitung . . . . .	11
<b>Text des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 . . . . .</b>	<b>21</b>
<b>Text des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 . . . . .</b>	<b>49</b>
<b>Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum mit Anmerkungen.</b>	
<b>Titel I.</b> Zulässigkeit der Enteignung.	
§§ 1—6 . . . . .	53
<b>Titel II.</b> Von der Entschädigung.	
Übersicht über das materielle Entschädigungsrecht.	
§§ 7—14 . . . . .	70
<b>Titel III.</b> Enteignungsverfahren.	
1. Feststellung des Planes.	
§§ 15—23 . . . . .	111
2. Feststellung der Entschädigung.	
§§ 24—31 . . . . .	127
3. Vollziehung der Enteignung.	
§§ 32—38 . . . . .	147
4. Allgemeine Bestimmungen.	
§§ 39—43 . . . . .	171
<b>Titel IV.</b> Wirkungen der Enteignung.	
§§ 44—49 . . . . .	177
<b>Titel V.</b> Besondere Bestimmungen über Entnahme von Wegebaumaterialien.	
§§ 50—53 . . . . .	184

	Seite
<b>Titel VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen.</b>	
§§ 54—58 . . . . .	187
<b>Anhang.</b>	
I. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend das Enteignungsverfahren. Vom 4. Juni 1894	193
II. Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1899, betreffend das Verfahren bei Enteignungen . . . . .	203
III. Vertragsmuster 1—4. . . . .	215
IV. Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Vom 2. Juli 1875 . . . . .	221
V. Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen. Vom 1. April 1905 . . . . .	233
Sachregister . . . . .	240

---

## Abkürzungen.

Die Abkürzungen sind die üblichen. Hervorgehoben seien folgende (vgl. auch den Vermerk S. 9):

Paragraffen ohne Zusatz sind Paragraffen des Enteignungs-  
gesetzes.

AG. BGB. = Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

AG. GKG. = Ausführungsgesetz zum Gerichtskostengesetz.

AG. GBO. = Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung.

AG. GVG. = Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

AG. ZPO. = Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung.

AG. ZVG. = Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz.

AGZ. 7, 16 = Jahrbuch für endgültige Entscheidungen der  
Preussischen Appellationsgerichte, Band 7 Seite 16.

AR. = Allgemeines Landrecht.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

EG. BGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

EG. GVG. = Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

EG. ZPO. = Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung.

EEG. = Preuß. Gesetz über den Eigentumserwerb vom 5. 5. 72.

EBL. = Eisenbahn-Verordnungsblatt.

Erl. = Erlaß.

FKinG. = Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von  
Straßen und Plätzen vom 2. 7. 75.

FranzR. = Französisches Recht.

FM. = Finanzminister.

GBO. = Grundbuchordnung.

GemR. = Gemeines Recht.

Ges. = Enteignungsgesetz, wenn nichts anderes bemerkt.

GKG. = Gerichtskostengesetz.

- GBG.** = Gerichtsverfassungsgesetz.  
**Gruch.** 6, 5 = Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Band 6 Seite 5.  
**GS.** 76, 8 = Preussische Gesetzsammlung, 1876 Seite 8.  
**GS. S.** 8 = Preussische Gesetzsammlung, Jahrgang des Jahres des unmittelbar vorher angeführten Gesetzes, Seite 8.  
**HM.** = Minister für Handel und Gewerbe.  
**HO.** = Hinterlegungsordnung.  
**JM.** = Justizminister.  
**JMBl.** 91, 8 = Justizministerialblatt, Jahrgang 1891 Seite 8, und zwar Entscheidung des Reichsgerichts daselbst, wenn nichts anderes bemerkt.  
**JW.** 91, 8<sup>a</sup> = Juristische Wochenchrift, Jahrgang 1891 Seite 8 Nr. 4.  
**KGZ.** 24 A 7 = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, Bb. 24 Abschnitt A Seite 7.  
**KO.** = Konkursordnung.  
**LVG.** = Landesverwaltungs-gesetz v. 30. 7. 83.  
**MBlV.** 96, 11 = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung, Jahrgang 1896 S. 11.  
**Min. d. Inn.** = Minister des Innern.  
**Min. d. ö. U.** = Minister der öffentlichen Arbeiten.  
**Min. f. Landw.** = Minister für Landwirtschaft.  
**Min.ZustRG.** = Ges. betr. anderweite Regelung der auf Gesetz beruhenden Zuständigkeit des Min. d. ö. U. v. 15. 8. 21, GS. 487.  
**OLG.** 6, 5 = Falkmann-Mugdan, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Band 6 Seite 5.  
**OL.** 6, 5 = Entscheidungen des Obertribunals — amtliche Sammlung — Band 6 Seite 5.  
**OVG.** 6, 5 = Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Band 6 Seite 5.  
**PrFGG.** = Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.  
**PrGGG.** = Preuß. Gerichtskostengesetz.  
**PrR.** = Preussisches Recht.

- PrVBl. = Preussisches Verwaltungsblatt.  
Recht 09, 486 = Zeitschrift „Das Recht“, Jahrgang 1909  
Seite 486.  
RG. 6, 5 = Entscheidungen des Reichsgerichts — amtliche  
Sammlung — Band 6 Seite 5.  
SeuffA. 47 Nr. 8 = Seufferts Archiv für Entscheidungen der  
obersten Gerichte, Band 47 Nummer 8.  
VWM. = Minister für Volkswohlfahrt.  
VereinfGG. = Ges. über ein vereinfachtes Enteignungs-  
verfahren.  
Warn. 17, 6 = Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen, Er-  
gänzungsband, die Rechtsprechung des Reichsgerichts,  
Jahrgang 1917 Seite 6.  
ZPO. = Zivilprozeßordnung.  
ZustG. = Zuständigkeitsgesetz.  
ZVG. = Zwangsversteigerungsgesetz v. 1. 8. 88.  
ZBlZG. 3, 4 = Lobe, Zentralblatt für freiwillige Gerichts-  
barkeit und Notariat, Band 3 Seite 4.  
Vermerk: Die zu §§ 1, 8, 37 angeführte, noch unveröffentlichte  
„Entsch. d. RG. v. 11. Jan. 27“ wird in der amtlichen  
Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivil-  
sachen abgedruckt werden.
-



## Einleitung.

Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 bringt die gesetzliche Regelung, die im Art. 9 der früheren Preussischen Verfassung — inhaltlich übergegangen in den Art. 153 der Reichsverfassung — vorgesehen war. Außer im Gebiet des rheinischen Rechts gab es bis dahin zusammenfassende Vorschriften über die Enteignung nicht. Das ALR. hatte nur dürftige Vorschriften (Einleitung zum ALR. §§ 73 bis 75, §§ 4 bis 11, I, 11; vgl. RGZ. 39 A 186). Ausführlichere Vorschriften über das Verfahren bei Enteignungen für Eisenbahnen enthielt das Eisenbahngesetz vom 3. 11. 38.

Ein erster Entwurf zum Enteignungsgesetz ist im Justiz-Ministerialblatt 1864 S. 337 ff. veröffentlicht. Dem Landtage sind dann 1868, 1869, 1871 und 1872 Entwürfe eines Enteignungsgesetzes vorgelegt, die aber nicht zur Verabschiedung gelangt sind. Erst der im Jahre 1873 vorgelegte Entwurf (AbgZ. 1873/4 Druckf. I Nr. 18) wurde Gesetz. Das Enteignungsgesetz hat in der Folgezeit, abgesehen von dem noch zu erwähnenden Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 26. 7. 22 (vgl. Einleitung S. 19), nennenswerte Änderungen nicht erfahren. Mehr äußerlicher Natur ist, daß die Verwaltungsorganisation eine Neuordnung der Zuständigkeit und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden in Enteignungssachen nach mehrfachen Änderungen der Gesetzgebung (vgl. § 89 des Verwaltungsgerichtsges. v. 3. 7. 75, §§ 157, 158 des

Zuständigkeitsgef. v. 26. 7. 76) gebracht hat (§§ 150 ff. des Zuständigkeitsgef. v. 1. 8. 83, §§ 42, 57 ff., 77 ff., 115 ff. des Landesverwaltungsgef. v. 30. 7. 83, Gef. betr. anderweite Regelung der auf Gef. beruhenden Zuständigkeit des Min. d. ö. A. v. 15. 8. 21). Die Gesetzgebung des Reichs auf dem Gebiete des Prozeßrechts (§ 15 Nr. 2 des Einführungsgef. zur Zivilprozeßordnung v. 30. 1. 77) und des bürgerlichen Rechts (Art. 109 des Einführungsgef. zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 18. 6. 96) hat das Gebiet des Enteignungsrechts von seiner Regelung ausdrücklich ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, daß Art. 109 Satz 2 des Einführungsgef. zum Bürgerlichen Gesetzbuch keine unmittelbare Bedeutung hat, weil das Enteignungsgesetz besondere Vorschriften wegen der Behandlung der Entschädigung gibt. Auf der Grundlage des zit. Art. 109 ist indes durch das Preussische Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung v. 23. 9. 99 (Art. 35 bis 41) ein gerichtliches Verteilungsverfahren für den Fall der Enteignung von Grundstücken eingeführt und insofern das Enteignungsrecht ergänzt. Während das frühere Reichsrecht, wie erwähnt, das Enteignungsrecht ganz unberührt ließ, enthält das neue Reichsrecht bedeutungsvolle Vorschriften. Materiell hat die Reichsverfassung die Vorschrift des § 1 im Art. 153 übernommen (vgl. § 1 Anm. I). Formell hat es auf wirtschaftlich besonders wichtigen Gebieten die Zuständigkeit der Länder in erheblichem Umfange beseitigt. Für die Reichseisenbahnen und die Reichswasserstraßen stellt der Reichspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Der Reichsverkehrsminister entscheidet über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, wie über die Zulässigkeit von Vorarbeiten. Im

übrigen sind auch auf diesen reichsrechtlich geordneten Gebieten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für anwendbar erklärt (vgl. Vorbem. I vor § 2).

In späteren preussischen Gesetzen, die enteignungsrechtliche Vorschriften enthalten, sind die materiellen Vorschriften des Enteignungsgesetzes meist für anwendbar erklärt; auch das Verfahren demjenigen des Enteignungsgesetzes nachgebildet. Vgl. Ges. über die Befugnisse der Strombauverwaltung usw. v. 20. 8. 83/31. 5. 84; Ges. über Kleinbahnen v. 28. 7. 92; Ges., betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in Schlesien, v. 16. 9. 99; Ges., betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in Schlesien, v. 3. 7. 00; Ges., betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a./M., v. 28. 7. 02; Ges., betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in Brandenburg usw. bzw. an der Oder, v. 4. 8. 04 bzw. v. 12. 8. 05; Ges. betr. erweiterten Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal und am Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin, v. 17. 7. 07; Ges. betr. Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals, v. 17. 11. 07; Ges., betr. den Bau des Masurischen Kanals, v. 14. 5. 08; Quellschutzgesetz v. 14. 5. 08; Ges., betr. die Ausführung des sog. Köhlbrandvertrages, v. 25. 8. 09. Vgl. auch das im Anhang erörterte Ges., betr. die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, v. 1. 4. 05 (Anhang V). In umfassender Weise ist das Enteignungsgesetz für anwendbar erklärt im Fluchtlinienges. v. 2. 7. 75 in der Fassung des Art. II Wohnungsges. v. 28. 3. 18 (Anhang IV). Zahlreiche enteignungsrechtliche Vorschriften enthalten die verschiedenen provinziellen Wegegesetze (vgl. Hue de Grais, Handbuch der Verfassung usw. 23. Aufl. S. 762).

Das Enteignungsgesetz gilt — in Lauenburg eingeführt durch das lauenburg. Ges. v. 28. 4. 75, Offiz. Wochenbl. 1875 S. 291 — seit der B. D. v. 15. 12. 15, G. S. 191, wodurch seine Geltung auf Helgoland ausgedehnt wurde, in ganz Preußen.

Im Sinne des Gesetzes ist Enteignung die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder anderer Rechte an Grundstücken gegen Entschädigung zur Ausführung eines im öffentlichen Interesse liegenden Unternehmens. Die Enteignung hat nicht die Natur eines Kaufs, ist auch nicht als solcher zu behandeln, vielmehr ein öffentlich-rechtlicher Akt der Staatsgewalt, an den sich privatrechtliche Folgen knüpfen, die mit einem Kauf gewisse Ähnlichkeiten zeigen. Das Eigentum wird nicht übertragen, sondern verliehen. So in Übereinstimmung mit der jetzt herrschenden Theorie RG. 61, 102 = JW. 05, 509<sup>46</sup> (vgl. auch RG. 69, 68; JW. 08, 355<sup>46</sup>; 14, 844<sup>18</sup>). Früher war die Praxis schwankend, ohne indes, abgesehen von der Frage der Verpflichtung zur Verzinsung der Entschädigung, aus der einen oder anderen Meinung Konsequenzen zu ziehen. Vgl. Gruch. 25, 971; 45, 961; RG. 12, 405/6; 18, 345/6; 24, 323; 31, 280; 35, 308; JW. 85, 75<sup>31</sup>; 91, 217<sup>62</sup>; SeuffA. 34 Nr. 305 (Dresden); 36 Nr. 202 (Celle).

Das Enteignungsgesetz handelt im Titel I §§ 1—6 von der Zulässigkeit der Enteignung. Das Recht zur Enteignung wird im Regelfalle durch Beschluß des Staatsministeriums verliehen (§ 2). Für Fälle geringerer Bedeutung (§§ 3, 4) hat der Bezirksausschuß (in Berlin das Polizeipräsidentium) und im vereinfachten Enteignungsverfahren der Regierungspräsident die Zulässigkeit der Enteignung auszusprechen. Das gilt auch für vorbereitende

Handlungen (§ 5). Titel II (§§ 7—14) handelt von der Entschädigung, die, grundsätzlich in Geld, vollen Schadenserfaß gewähren soll. Außerdem hat der Unternehmer solche Anlagen herzustellen, die das öffentliche Interesse oder der Schutz der benachbarten Grundstücke fordert (§ 14).

Titel III handelt von dem Verfahren (§§ 15 bis 43). Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist durch Anträge des Unternehmers bedingt. Abschnitt 1 des Titels III (§§ 15—23) behandelt die Feststellung des Plans. Es findet zunächst eine Vorprüfung, sog. vorläufige Planfeststellung, durch die zuständige Behörde statt. Es folgt die endgültige, sog. definitive Planfeststellung. Zu dem Zweck wird der geprüfte Plan in den betreffenden Ortschaften ausgelegt und den Beteiligten Gelegenheit zu Einwendungen gegeben, die nötigenfalls in einem Termin vor einem Kommissar des Regierungs- bzw. Polizeipräsidenten zu erörtern sind. Auf dieser Grundlage stellt dann der Bezirksausschuß (in Berlin die erste Abteilung des Polizeipräsidenten) und im vereinfachten Enteignungsverfahren der Regierungspräsident den Gegenstand der Enteignung, aber auch die Anlagen gemäß § 14 fest (§ 21). Gegen die Feststellung ist der Weg der Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe gegeben (§ 22).

Im Abschnitt 2 des Titels III (§§ 24—31) ist die Feststellung der Entschädigung geregelt. Die Beteiligten werden zu einem Termin vor einem Kommissar des Regierungs- bzw. Polizeipräsidenten geladen, wo unter Zuziehung von Sachverständigen mit ihnen verhandelt wird. Auf dieser Grundlage entscheidet dann (§ 29) der Bezirksausschuß, in Berlin die erste Abteilung des Polizeipräsidenten, im vereinfachten Enteignungsverfahren der Regierungs-

präsident unter Feststellung der Person des empfangsberechtigten Eigentümers über die Höhe der an diesen zu zahlenden Entschädigung, über die Pflicht des Unternehmers zur Übernahme ganzer Grundstücke (§ 9), über besondere Entschädigungen für einzelne Nebenberechtigten (§ 11) und das Anteilsverhältnis der Nebenberechtigten an der Hauptentschädigung. Diese Entscheidung, der Entschädigungsfeststellungsbeschuß, ist Vorbedingung für die Feststellung der Entschädigung im Rechtsweg, den jeder Beteiligte binnen sechs Monaten nach Zustellung der gedachten Entscheidung beschreiten kann (§ 30). Später erkennbar werdende Nachteile der Enteignung sind ohne weiteres im Rechtsweg zu verfolgen, unterliegen aber der dreijährigen Verjährung nach Ausführung der Anlage (§ 31).

Erst nach Abschluß dieser vier Stadien des Verfahrens:

1. der vorläufigen Planfeststellung,
2. der definitiven Planfeststellung,
3. der Entschädigungsfeststellung im Verwaltungsverfahren,
4. der Entschädigungsfeststellung im Rechtswege

erfolgt nun auf Antrag des Unternehmers die Vollziehung der Enteignung (§ 32), wovon der Abschnitt 3 des Titels III (§§ 31—38) handelt. Eine Änderung tritt nur im Falle der Dringlichkeit (§ 34) ein. Es wird dann die Dringlichkeit ausgesprochen, d. h. die Vollziehung der Enteignung vor Erledigung des Rechtswegs zugelassen. Ist die Dringlichkeit ausgesprochen und die Entschädigung im Verwaltungsverfahren festgestellt, so erfolgt auf Antrag des Unternehmers die Enteignung nach § 32 ohne Rücksicht auf den noch offenstehenden Rechtsweg. Auch in diesem Falle bedarf es ebenso, wie im gewöhnlichen, nicht dringlichen

Verfahren, vor dem Ausdruck der Enteignung der vorgängigen Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung (§ 32). Der Vollziehung der Enteignung folgt die Grundbuchberichtigung (§ 33). Für Fälle der Dringlichkeit ist ein Verfahren zur Sicherung des Beweises vorgesehen (§ 35), das übrigens in ähnlicher Weise im vereinfachten Verfahren für den Fall vorläufiger Besitzeinweisung geordnet ist. Über die Zahlung, Verzinsung und Hinterlegung geben die §§ 36, 37 Vorschriften. Die Verfügung des Eigentümers über die Entschädigung erleichtert § 38. Die Verteilung der Entschädigung zwischen dem Eigentümer und anderen Berechtigten erfolgt, wenn nicht die Vermittlung der Auseinandersetzungsbehörde nachgesucht wird (§ 49), für Reallast-, Hypotheken- und Grundschuldgläubiger durch das in Art. 35—41 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung vorgesehene Verteilungsverfahren, im übrigen mangels Einigung der Beteiligten im Wege des Prozesses (§ 37).

Titel III Abschnitt 4 (§§ 39—43) bringt allgemeine Bestimmungen über die Zustellungen (§ 39), Beweiskürzung (§ 40), Kautionsfreiheit des Fiskus (§ 41), Erlöschen der durch das Verfahren begründeten Rechte des Unternehmers für den Fall des Rücktritts oder des Fristablaufs sowie die in diesen Fällen begründeten Schadensforderungen des Eigentümers (§ 42), endlich über die Kosten (§ 43).

Titel IV (§§ 44—49) von den „Wirkungen der Enteignung“ knüpft den Eigentumsübergang und den Untergang der privatrechtlichen Belastungen des Grundstücks an die Zustellung des Enteignungsbeschlusses und verweist den Eigentümer und die Realberechtigten auf die Entschädigung (§§ 44, 45). Die Rechte der Realberechtigten

an der Entschädigung sind außer durch § 37 noch besonders nach §§ 47, 48 gewahrt. § 49 ordnet die Vermittlung der Auseinanderetzungsbehörde.

Das Verfahren (Titel III) kann eine Änderung erleiden, wenn Unternehmer und Eigentümer sich über die Abtretung einigen (§§ 16, 26). Es bedarf dann unter Umständen keiner Enteignung nach § 32, wobei der Übergang der privatrechtlichen Belastungen unter Verweisung der betreffenden Gläubiger auf die Entschädigung und auf eine Forderung an den Unternehmer mit dem Übergange des Eigentums auf den Unternehmer eintritt (§ 46).

Sinngemäß gelten diese Vorschriften, materielle und formelle, wenn die Enteignung nicht das Eigentum, sondern andere Rechte an Grundstücken entzieht oder beschränkt (§ 6).

„Besondere Bestimmungen über Entnahme von Begebaumaterialien“ bringt Titel V (§§ 50—53), die ein Recht des Begebaupflichtigen auf Beschränkung des Eigentums zur Entnahme solcher Materialien feststellen (§ 50), materielle Entschädigungsvorschriften (§§ 51, 52) und eine wesentliche Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens (§ 53) enthalten.

Titel VI (§§ 54—58) „Schluß- und Übergangsbestimmungen“ wahrt die Geltung der Spezialgesetze auf dem Gebiet der Enteignung (§ 54), hebt ausdrücklich das ältere Recht und die Bestimmungen über den Wiederkauf auf, setzt das Enteignungsgesetz an die Stelle der Enteignungsvorschriften der aufgehobenen Gesetze und ordnet ein gesetzliches Vorkaufsrecht zugunsten desjenigen, dem nur ein Teil seines Grundstücks enteignet ist (§§ 57, 58). Die Übergangsvorschrift (§ 55) ist bedeutungslos, § 56 auf-

gehoben und ersetzt durch das Zuständigkeits- bzw. das Landesverwaltungs-gesetz.

Reformbestrebungen, hauptsächlich auf eine Beschleunigung des Enteignungsverfahrens gerichtet, waren seit längerer Zeit im Gange. Eine Übersicht derselben ist dem Kommissionsbericht zum Antrag Eckels — Abg. 20. L. P. 1904/5 Druckf. Nr. 721 — zu entnehmen. Die vom Minister der öffentlichen Arbeiten geleitete Verwaltungspraxis suchte möglichst durch Einigungen nach §§ 16, 26 das endgültige Planfeststellungsverfahren auszuschalten (vgl. Anhang III). Eine Lösung haben jene Bestrebungen in dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 26. 7. 22 gefunden. Es geht zurück auf die im Kriege und in der Übergangszeit nach dem Kriege erlassenen Notverordnungen ähnlichen Inhalts, die im § 1 des Ges. v. 31. 7. 21 über Änderung der B. D. betr. ein vereinf. Enteignungsverfahren aufgeführt sind. Die Neufassung der B. D. findet sich in der Bekanntm. v. 31. 8. 21, G. S. S. 513 (vgl. Druckf. Nr. 639 Abg. 22. Leg. II. Sess., Herrenh. Nr. 135 für 1914, Nr. 729 Abg., Nr. 180 Herrenh. für 1915, Nr. 8 Abg. 1916/17, Nr. 684, Nr. 783 und 817 des Landtages 1921). Das erwähnte Ges. v. 26. 7. 22 ist dem Landtage mit der Druckf. Nr. 3252, 1. Wahlper. 1. Tag 1921/22 vorgelegt. Der Landtag hat den Entwurf unverändert angenommen. Das schon oben erwähnte Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 26. 7. 22, G. S. S. 211, läßt erleichterte Verfahrensformen unter der Voraussetzung zu, daß das Staatsministerium eine dahingehende Anordnung getroffen hat. Die Folge ist abgesehen von der Zuständigkeit des Regierungspräsidenten an Stelle des Bezirksauschusses und einer Abkürzung der Auslegungsfrist des

§ 19 die grundsätzliche Verbindung des Beschlusses über die Feststellung der Entschädigung mit dem Enteignungsbeschuß, ausnahmsweise einer Verbindung dieser beiden Beschlüsse mit der Planfeststellung; aber auch im vereinfachten Verfahren geht das Eigentum erst nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung über. Dagegen kann abweichend vom gewöhnlichen und vom dringlichen Verfahren im vereinfachten Verfahren der Besitz des zu enteignenden Grundeigentums schon vor Feststellung der Entschädigung durch den Regierungspräsidenten vorläufig auf den Unternehmer übertragen werden, wenn nur die Planfeststellung stattgefunden hat. Die Entschädigung für den vorzeitigen Besitzverlust soll alsbald festgestellt und vergütet werden.

---

## Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum.

Vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221 ff.).

### Titel I.

#### Zulässigkeit der Enteignung.

§ 1. Das Grundeigentum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 2. Die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigentums erfolgt auf Grund königlicher Verordnung, welche den Unternehmer und das Unternehmen, zu dem das Grundeigentum in Anspruch genommen wird, bezeichnet.

Die königliche Verordnung wird durch das Amtsblatt derjenigen Regierung bekanntgemacht, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll.

§ 3. Ausnahmsweise bedarf es zu Enteignungen der in § 2 gedachten Art einer königlichen Verordnung nicht für Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, daß das dafür in Anspruch genommene Grundeigentum außer-

halb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist. In diesem Falle wird die Zulässigkeit der Enteignung von der Bezirksregierung (Landdrostei) ausgesprochen.

§ 4. Vorübergehende Beschränkungen werden von der Bezirksregierung angeordnet.

Dieselben dürfen wider den Willen des Grundeigentümers die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Auch darf dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert werden. Zur Überschreitung dieser Grenzen bedarf es eines nach § 2 eingeleiteten und durchgeführten Enteignungsverfahrens.

Gegen den Beschluß der Bezirksregierung in den Fällen der §§ 3 und 4 steht innerhalb zehn Tagen nach der Zustellung jedem Beteiligten der Rekurs an die vorge setzte Ministerialinstanz offen.

§ 5. Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, muß auf Anordnung der Bezirksregierung der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa erwachsende, nötigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung der Entschädigung darf die Bezirksregierung vor Beginn der Handlungen vom Unternehmer eine Kaution bestellen lassen und deren Höhe bestimmen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn ein Beteiligter die Kautionsstellung verlangt.

Die Gestattung der Vorarbeiten wird von der Bezirksregierung im Regierungsamtsblatte generell be-

kanntgemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntnis zu setzen, welcher davon die beteiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell benachrichtigt. Dieser Vorstand ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeidigten Taxator zu dem Zwecke zur Seite zu stellen, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich dessen anderweiter Feststellung im Rechtswege, den Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Verwalter) sofort auszuführen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf den Antrag des Beteiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Genehmigung der Bezirksregierung zulässig.

§ 6. Dasjenige, was dieses Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums bestimmt, gilt auch von der Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentum.

## Titel II.

### Von der Entschädigung.

§ 7. Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. Die Entschädigung wird in Geld gewährt. Ist in Spezialgesetzen eine Entschädigung in Grund und Boden vorgeschrieben, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 8. Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigentums besteht in dem vollen Werte des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte.

Wird nur ein Teil des Grundbesizes desselben Eigentümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwert, welchen der abzutretende Teil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwert, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.

§ 9. Wird nur ein Teil von einem Grundstück in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Teile des Restgrundstücks, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Teile.

Bei Gebäuden, welche teilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das gesamte Gebäude.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder in Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen.

§ 10. Die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigentümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann.

Eine Werterhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst infolge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 11. Der Betrag des Schadens, welchen Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, Pächter und Mieter durch die Enteignung erleiden, ist, soweit derselbe nicht in der nach § 8 für das enteignete Grundeigentum bestimmten Entschädigung oder in der an derselben zu gewährenden Nutzung begriffen ist, besonders zu ersetzen.

§ 12. Für Beschränkungen (§§ 2, 4) ist die Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu bestimmen wie für die Entziehung des Grundeigentums.

Tritt durch eine Beschränkung eine Benachteiligung des Eigentümers ein, welche bei Anordnung der Beschränkung sich nicht im voraus abschätzen läßt, so kann der Eigentümer die Bestellung einer angemessenen Kaution, sowie die Festsetzung der Entschädigung nach Ablauf jeden halben Jahres der Beschränkung verlangen.

§ 13. Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr nur dem Eigentümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zur Enteignung des Grundstückes vorbehalten, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkt ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§ 14. Der Unternehmer ist zugleich zur Einrichtung derjenigen Anlagen an Wegen, Überfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorflutsanstalten usw. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden. Auch die Unterhaltung dieser Anlagen liegt ihm ob, insoweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

Über diese Obliegenheiten des Unternehmers entscheidet die Bezirksregierung (§ 21).

### Titel III.

## Enteignungsverfahren.

### 1. Feststellung des Planes.

§ 15. Vor Ausführung des Unternehmens ist für dasselbe, unter Berücksichtigung der nach § 14 den Unternehmer treffenden Obliegenheiten, ein Plan, welchem gegebenenfalls die erforderlichen Querprofile

beizufügen sind, in einem zweckentsprechenden Maßstabe aufzustellen und von derjenigen Behörde zu prüfen und vorläufig festzustellen, welche dazu nach den für die verschiedenen Arten der Unternehmungen bestehenden Gesetzen berufen ist.

Ist eine besondere Behörde durch das Gesetz nicht berufen, so liegt diese Prüfung und Feststellung der Bezirksregierung ob.

§ 16. Eine Einigung zwischen den Beteiligten über den Gegenstand der Abtretung, soweit er nach dem Befinden der zuständigen Behörde zu dem Unternehmen erforderlich ist, kann zum Zwecke sowohl der Überlassung des Besitzes, als der sofortigen Abtretung des Eigentums stattfinden. Es kann dabei die Entschädigung nachträglicher Feststellung vorbehalten werden, welche alsdann nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder auch, je nach Verabredung der Beteiligten, sofort im Rechtswege erfolgt. Es kann ferner dabei behufs Regelung der Rechte Dritter die Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens, nach Befinden ohne Berührung der Entschädigungsfrage, vorbehalten werden.

§ 17. Für die freiwillige Abtretung in Gemäßheit des § 16 sind die nach den bestehenden Gesetzen für die Veräußerung von Grundeigentum vorgeschriebenen Formen zu wahren.

Handelt es sich um Grundstücke oder Gerechtigkeiten bebormundeter, in Konkurs geratener, unter Kuratel stehender oder anderer handlungsunfähiger Personen, so genügt der Abschluß des Vertrages durch deren Vertreter unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts oder desjenigen Gerichts, welches die Veräußerung der Grundstücke und Gerech-

tigkeiten solcher Personen aus freier Hand zu genehmigen befugt ist<sup>2</sup>.

Lehns- und Fideikommißbesitzer sind befugt, solche Verträge unter Zustimmung der beiden nächsten Agnaten abzuschließen, sofern die Stiftungsurkunden oder besondere gesetzliche Bestimmungen jene Veräußerungen nicht unter erleichteter Form gestatten.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln sind die Vertreter der Minderjährigen, Abwesenden, Interdizierten und anderer handlungsunfähiger Personen, sowie der Fallitmassen befugt, gültig in die Veräußerung zu willigen, wenn sie dazu von dem Gericht auf Antrag in der Ratskammer nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums ermächtigt sind<sup>4</sup>. Diese Vorschrift findet auch auf Total- und Fideikommißgrundstücke Anwendung.

Veräußerungsbeschränkungen, welche zur Verhütung der Trennung von Gutsverbänden oder der Zerstückelung von Ländereien bestehen, finden keine Anwendung.

§ 18. Auf Antrag des Unternehmers erfolgt das Verfahren behufs Feststellung des Planes.

Zu diesem Behufe hat derselbe der Bezirksregierung für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Auszug aus dem vorläufig festgestellten Plane nebst Beilagen vorzulegen, welche die zu enteignenden Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen, katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigentümer nach Namen und Wohnort, ferner die nach § 14 herzustellenden Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigentum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung enthalten müssen.

§ 19. Plan nebst Beilagen sind in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke während vierzehn Tagen zu jedermanns Einsicht offenzulegen.

Die Zeit der Offenlegung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen der in § 14 gedachten Art beziehen.

Die Regierung hat diejenige Stelle zu bezeichnen, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind.

§ 20. Nach Ablauf der Frist (§ 19) werden die Einwendungen gegen den Plan in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor einem von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissar erörtert.

Zu dem Termine werden die Unternehmer, die Reklamanten und die durch die Reklamationen betroffenen Grundbesitzer, sowie der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks vorgeladen und mit ihrer Erklärung gehört. Dem Kommissar bleibt es überlassen, Sachverständige, deren Gutachten erforderlich ist, zuzuziehen.

Die Verhandlungen haben sich nicht auf die Entschädigungsfrage zu erstrecken.

§ 21. Der Kommissar hat nach Beendigung der Verhandlungen letztere der Bezirksregierung vorzulegen, welche prüft, ob die vorgeschriebenen Förmlich-

keiten beobachtet sind, mittels motivierten Beschlusses über die erhobenen Einwendungen entscheidet und danach

1. den Gegenstand der Enteignung, die Größe und die Grenzen des abzutretenden Grundbesitzes, die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen, sowie auch die Zeit, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist — soweit die königliche Verordnung (§ 2) über diese Punkte keine Bestimmungen enthält —,
2. die Anlagen, zu deren Errichtung wie Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§ 14), feststellt.

Die Entscheidung wird dem Unternehmer, den Reklamanten und sonstigen Personen, welche an der Streiterörterung teilgenommen, sowie dem Vorstande des Gemeinde- oder Gutsbezirks zugestellt.

§ 22. Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung steht den Beteiligten der Rekurs an die vorgesehene Ministerialinstanz offen.

Der Rekurs muß bei Verlust desselben innerhalb zehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei der Bezirksregierung eingelegt und gerechtfertigt werden. Die Regierung hat die Rekurschrift dem Gegner zur Beantwortung innerhalb einer Frist von sieben bis vierzehn Tagen mitzuteilen und nach Eingang der Schrift oder nach Ablauf der Frist die Akten an den zuständigen Minister zur Entscheidung einzusenden.

§ 23. Das Enteignungsrecht bei der Anlage von Eisenbahnen erstreckt sich unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere: